

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2657/09 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Friedrich P r e u ß ,
Otto-Dix-Straße 3, 10557 Berlin,

- gegen
- a) den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. August 2008 - L 9 B 202/08 KR ER -,
 - b) den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. April 2008 - S 84 KR 90/08 ER -,
 - c) den Widerspruchsbescheid der Techniker Krankenkasse Hamburg - Widerspruchsausschuss - vom 12. Dezember 2007 - V291140 1255/565/2816/2007 -,
 - d) den Bescheid der Techniker Krankenkasse Berlin vom 2. August 2007 - 2911401255 S130001 -,
 - e) das Unterlassen des Sozialgerichts Berlin im Verfahren S 84 KR 90/08 ER eine zeitnahe Entscheidung zu treffen

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof

und die Richter Bryde,

Schluckebier

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 3. November 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung von Grundrechten rügt, weil eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werde, ist die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

Soweit die Verfassungsbeschwerde eine überlange Verfahrensdauer rügt, ist sie unbegründet.

Dabei kann dahinstehen, ob das Klageverfahren vom Sozialgericht zu jedem Zeitpunkt in einer mit Art. 19 Abs. 4 GG zu vereinbarenden Weise betrieben worden ist. Jedenfalls gegenwärtig liegt keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Verfahrensverzögerung vor. Die Klage richtet sich gegen die Heranziehung der an den Beschwerdeführer ausbezahlten Kapitalleistung zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Die Kapitallebensversicherung war ursprünglich als Direktversicherung vom Arbeitgeber abgeschlossen, später vom Beschwerdeführer als Versicherungsnehmer als private Lebensversicherung fortgeführt worden. Darüber, inwieweit eine Kapitalleistung aus einer solchen Versicherung zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden darf, hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts erst jüngst mit zwei Beschlüssen vom 6. September 2010 in dem Verfahren 1 BvR 739/08 (juris) und vom 28. September 2010 in dem Verfahren 1 BvR 1660/08 (juris) entschieden. Zumindest mit Blick auf diese erst vor Kurzem erfolgte verfassungsrechtliche Klärung war es objektiv sachgerecht und deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Sozialgericht in dem vom Beschwerdeführer am 10. Januar 2008 anhängig gemachten Klageverfahren die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den beiden genannten Verfahren abwartete.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Bryde

Schluckebier



Ausgefertigt
(Kehlwecker)
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts